

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung – KTS)
vom 07.07.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Dornstetten erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2
Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. v. § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

**§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,80 €. In der Kurtaxe ist ein Anteil von 0,71 € für das Modell KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, welcher an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben wird.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 48,00 €/Jahr.
Diese Regelung gilt auch für Dauercamper (ortsfeste Nutzung des Wohnwagens) auf Campingplätzen. Für Jahrescamper werden je Person 48,00 €/Jahr Jahreskurtaxe, für Halbjahrescamper (nach § 7 Abs. 1) je Person 24,00 €/Jahr Halbjahreskurtaxe erhoben.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen und die keinen Zweitwohnsitz angemeldet haben.
 - d) Einwohner der Partnerstadt.
 - e) Kranke, so lange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
 - f) Personen mit mindestens 80 v.H. Behinderung, die diese mit ärztlicher oder amtlicher Bescheinigung nachweisen.
 - g) Im Baumhaus Hallwangen übernachtende Personen.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, von der Kurtaxe befreit.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a), c), d), e) und f) und § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jedes Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern und Dauercampern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern und Dauercampern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Der Betreiber eines Campingplatzes ist verpflichtet mitzuteilen, ob es sich um Jahres- oder Halbjahrescamper handelt. Halbjahrescamper sind solche Dauercamper, die sich mindestens 6 Monate aber weniger als 12 Monate auf den Campingplätzen in der Gemeinde aufhalten.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke oder Verfahren zu verwenden.
- (7) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Gastkategorie (Kind 0-5 Jahre, Jugendlicher 6-17 Jahre, Erwachsener > 17 Jahre),
 - c) Adresse (gilt nur bei ausländischen Gästen),
 - d) Geburtsdatum (gilt nur bei ausländischen Gästen),
 - e) An- und Abreisetag,
 - f) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 1 f))
 - g) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Quartals fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des dem Quartalsende folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) den Meldepflichten nach § 7 der Satzung nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht der Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 03.11.2020 einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.

Dornstetten, den 08. Juli 2026

gez:
Bernhard Haas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.